

**Beschluss Nr. 48/19
des Gemeinderates vom 26.09.2019**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mittelsachsen und der Gemeinde Hartmannsdorf über die Umgestaltung der K 8252 Chemnitzer Straße in Hartmannsdorf. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt, entsprechend Vorentwurf Kostenberechnung vom 23.05.2019, 595.000,00 € (53%).

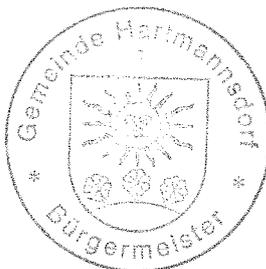
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 15 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 16 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte
elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse
info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

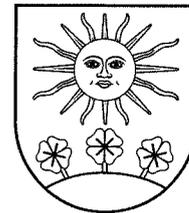
Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat
zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von
09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 49/19
des Gemeinderates vom 26.09.2019**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Änderung der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Hartmannsdorf laut Anlage.

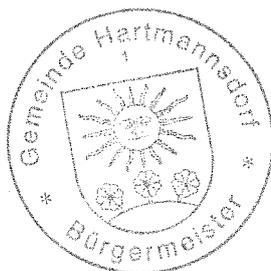
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 15 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 16 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf
(Feuerwehrkostensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert wurden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf.

§ 2

Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - e) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (3) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet
- a) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
 - d) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
 - e) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nach den kalkulierten Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgebend für den zu berechnenden Zeitaufwand ist die Dauer des Einsatzes der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Der Einsatz von Fahrzeugen und Personal richtet sich nach der jeweilig gültigen Alarm- und Ausrückeordnung, den Feuerwehrdienstvorschriften und der Entscheidung des Einsatzleiters.
- (4) Zusätzlich zum Kostenersatz nach den Absätzen 1 bis 3 sind folgende Kosten zu erstatten:
 - 1. Sachkosten
 - 2. Kosten, die der Gemeinde durch die Inanspruchnahme – z.B. von Spezialdienstleistungen, speziellen Materialien und Geräten – Dritter entstehen.

- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Ersatzpflichtigen fällig.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 29.06.2018 außer Kraft.

Anlage Kostenverzeichnis

Hartmannsdorf , 27.09.2019


Weinert
Bürgermeister



Kostenverzeichnis
der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf (Feuerwehrcostensatzung)

1. Personalkosten

Ein Angehöriger der Feuerwehr je Minute 0,14 EUR

2. Fahrzeugkosten

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Staffellöschfahrzeug StLF je Minute 1,01 EUR

2.2. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 je Minute 0,88 EUR

3. Sachkosten

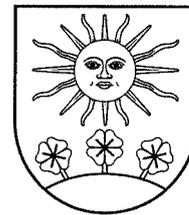
Berechnet werden die tatsächlich angefallenen Selbstkosten, zu denen auch etwaige Entsorgungskosten (z.B. bei Bindemittel) gehören.

4. Kosten für den Einsatz Dritter (Personal- und Sachkosten)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zu Grunde gelegt.

Hartmannsdorf , 27.09.2019


Weinert
Bürgermeister



**Beschluss Nr. 50/19
des Gemeinderates vom 26.09.2019**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Anberaumung einer Einwohnerversammlung am 12.11.2019, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Sportlerheim“, Limbacher Straße 22 A in 09232 Hartmannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 15 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 16 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX